



# **GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDGEMEINDERATES BÖBLINGEN**

Aus Gründen der Lesbarkeit ist die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 1 AUFGABEN DES JUGENDGEMEINDERATES**

1. Der Jugendgemeinderat ist die direkt gewählte Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber der Oberbürgermeisterin, der Verwaltung und dem Gemeinderat.
2. Seine Aufgabe ist es, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten in Böblingen mitzuwirken.
3. Zugleich transportiert er Ergebnisse und Wünsche der weiteren Jugendbeteiligungsformen (Jugendforen, Jugendbefragungen, usw.) in Form von Anträgen oder Empfehlungen in die entsprechenden Gremien der Stadt Böblingen.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt der Jugendgemeinderat über ein Anhörungs- und Antragsrecht sowie Rederecht im Böblinger Gemeinderat und in dessen Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen.
5. Die Jugendgemeinderätinnen sind in Ihrer Arbeit unabhängig und wollen überparteilich und überkonfessionell die Entwicklung des Gemeinwesens fördern.

## **§ 2 WAHL DES JUGENDGEMEINDERATES**

1. Die Wahl findet alle zwei Jahre nach den Herbstferien und vor den Weihnachtsferien statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom 14. Geburtstag bis zum 19. Lebensjahr. Weitere Voraussetzung ist, dass die Jugendliche zum Zeitpunkt der Wahl in Böblingen gemeldet ist.
3. Jugendgemeinderätinnen, die in ihrer Amtszeit, das 19. Lebensjahr überschreiten, dürfen ihr Mandat bis Ende der Legislatur ausführen.
4. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Begrüßung bzw. Verabschiedung der Jugendgemeinderätinnen durch die Oberbürgermeisterin.

5. Im Rahmen der in Abs.1 bis 4 festgelegten Grundsätze gestaltet der Jugendgemeinderat das Wahlrecht in eigener Zuständigkeit aus, sofern dies nicht der Wahlordnung widerspricht.
6. Alles Weitere ist durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderats geregelt. Die Wahlordnung befindet sich im Anhang dieser Geschäftsordnung.

### **§ 3 AUSSCHEIDEN, NACHRÜCKEN**

1. Tritt eine Gewählte nicht in den Jugendgemeinderat ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war oder verliert sie ihre Wählbarkeit, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin nach.
2. Wird die Mitgliederzahl von 17 Jugendgemeinderätinnen unterschritten, finden keine Nachwahlen statt.
3. Der neu gewählte Jugendgemeinderat muss im Falle einer Unterschreitung der Mitgliederzahl von 11 Personen ein Jugendforum zum Thema „Jugendbeteiligung in Böblingen“ durchführen.

Gleiches gilt bei einer Unterschreitung der Wahlbeteiligung von unter 6%.

Bei weniger als 17 Bewerberinnen muss eine Jugendbefragung zum Thema „Jugendbeteiligung in Böblingen“ durchgeführt werden (z.B. in Form eines Jugendforums).

### **§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDGEMEINDERATES**

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus ehrenamtlichen Jugendlichen (Jugendgemeinderätinnen).
2. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Böblingen ist Schirmherrin des Jugendgemeinderats.
3. Die Verwaltung stellt eine ständige beratende Beisitzerin ohne Stimmrecht, welche an den Jugendgemeinderatssitzungen teilnimmt.
4. Um möglichst viele Jugendliche zu vertreten, unterliegt der Jugendgemeinderat einem gewissen Quotierungsschlüssel. Dieser ist Teil der Wahlordnung.
5. Alles Weitere ist durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderats geregelt.

### **§ 5 ARBEITSFORMEN**

Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es sollten jedoch themen- oder projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für jugendliche Nicht-Mitglieder offen sein können.

#### **Aufgaben**

Die Arbeitskreise erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendgemeinderatssitzung ein.

#### Arbeitsweise

Die Beauftragte des Arbeitskreises informiert die anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats über den Stand der Arbeit. Die Arbeitskreistreffen finden in von ihnen selbst festgelegten sinnvollen Abständen je nach Bedarf statt. Bei den Treffen der Arbeitskreise wird ein Protokoll erstellt, das allen Jugendgemeinderätinnen zugänglich gemacht wird.

### **§ 6 PFLICHTEN**

Die Wahl zur Jugendgemeinderätin verpflichtet auch zur aktiven Mitarbeit im Gremium.

Der Jugendgemeinderat hat neben dem Vertretungsauftrag (Vertretung der Interessen der Jugendlichen in Böblingen), auch einen Gestaltungsauftrag im jugendkulturellen und jugendpolitischen Sinne. Dies bedeutet die Gründung von Arbeitsgruppen zu diversen die Jugend betreffende Themen, die einen projekt- oder veranstaltungsorientierten Charakter haben oder entsprechende Anträge an den Gemeinderat ausarbeiten.

Um eine breite Jugendbeteiligung zu garantieren muss der Jugendgemeinderat während seiner Amtszeit mindestens eine Jugendbefragung durchführen. Über die Art der Umfrage entscheidet der Jugendgemeinderat.

Die Jugendgemeinderätinnen sind ihrem Gewissen verpflichtet, stehen jedoch in der Pflicht, ihre Entscheidungen ihrer Wählerschaft sowie den jeweilig angehörigen Institutionen darzulegen.

Die Jugendgemeinderätinnen sind verpflichtet, an Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand des Jugendgemeinderats unter Angabe von Gründen drei Tage vor der Sitzung, im Falle von Krankheit spätestens am Morgen des Sitzungstages, zu verständigen. Die Jugendgemeinderätinnen sind ebenfalls verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie sich vor Sitzungsbeginn bei der Sprecherin abzumelden. Fehlt eine Jugendgemeinderätin unentschuldigt, d.h. ohne vorherige Entschuldigung bei dem Vorstand des Jugendgemeinderates, an zwei aufeinander folgenden Sitzungen, so entscheidet der Jugendgemeinderat in Form einer einfachen Mehrheitsentscheidung über ihr Ausscheiden.

Arbeitssitzungen des Jugendgemeinderates sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Jugendgemeinderätinnen sind zum Stillschweigen über nichtöffentliche Themen verpflichtet.

### **§ 7 SITZUNGEN DES JUGENDGEMEINDERATS**

Es müssen mindestens drei öffentliche Sitzungen des Jugendgemeinderates pro Jahr stattfinden, die zu Beginn des Amtsjahres terminiert werden sollen.

Einmal im Jahr müssen die Vertreterinnen des Gemeinderats und der Verwaltungsspitze zu einem gemeinsamen Austausch eingeladen werden.

#### Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt und haben Priorität. Die Sitzungstermine legt der Jugendgemeinderat selbst fest. Die Zusendung der Tagesordnung an die Jugendgemeinderätinnen gilt als Einberufung.

### Mitwirkung

An den Sitzungen des Jugendgemeinderats können

1. Sachverständige,
2. Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung und
3. Zuhörerinnen mitwirken.

Zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt kann den Zuhörerinnen durch die Sitzungsleitung das Wort erteilt werden.

### Redeordnung

Die Sprecherinnen wechseln sich mit der Sitzungsleitung ab. Die jeweilige Sprecherin stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie die Reihenfolge nach der von ihr geführten Redeliste. Eine Teilnehmerin der Sitzung darf erst das Wort ergreifen, wenn es ihr von der Vorsitzenden erteilt wurde.

Die Sprecherin kann jederzeit das Wort ergreifen, darf jedoch das Gremium dabei nicht in seiner Diskussion behindern oder in seiner Meinung beeinflussen. Ebenso kann sie auch außer der Reihe das Wort erteilen:

1. einer Jugendgemeinderätin zur kurzen Erwiderung auf persönliche Angriffe, sowie zu kurzer Berichtigung eigener Ausführungen;
2. einer zugezogenen Sachverständigen oder einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung;
3. einer/einem Zuhörerin.

Die Sprecherin muss einer Jugendgemeinderätin das Wort erteilen, wenn diese einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt.

## **§ 8 VORSTAND**

Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit zwei Dritteln der Stimmen einen Jugendgemeinderatsvorstand. Sollte nach zwei Wahlgängen keine Kandidatin mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt sein, reicht im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit aus. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: zwei gleichberechtigten Sprecherinnen, einer KassiererIn, einer Pressesprecherin. Das Vorstandsgremium sollte möglichst paritätisch besetzt sein.

Der Vorstand koordiniert mit Unterstützung seiner Geschäftsstelle die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen. Der Vorstand muss in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf Wunsch eines Drittels der Jugendgemeinderatsmitglieder ist eine vorzeitige Abwahl möglich. Nach einer vorzeitigen Abwahl wird der Vorstand neu gewählt.

## **§ 9 TEILNAHME AN SITZUNGEN DES BÖBLINGER GEMEINDERATES UND SEINER AUSSCHÜSSE**

Dem Jugendgemeinderat wird durch seine Sprecherinnen bzw. einer vom Gremium ernannten Vertreterin ein Anhörungs- und Antragsrecht sowie Rederecht im Böblinger Gemeinderat und in dessen Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen eingeräumt.

Der Jugendgemeinderat legt selbst fest, welche Themen er als jugendrelevant definiert.

Die Oberbürgermeisterin und der Gemeinderat unterstützen den Jugendgemeinderat nach bestem Wissen und Gewissen.

## **§ 10 BESCHLÜSSE**

Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 (6 Jugendgemeinderätinnen) seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Dies geschieht jeweils durch eine einfache Mehrheit, soweit dies nicht anders festgelegt ist. Abstimmungen sind in der Regel offen. Falls die einfache Mehrheit des Jugendgemeinderats für eine geheime Abstimmung ist, muss diese auch so durchgeführt werden. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn keine Jugendgemeinderätin widerspricht.

Ist der Jugendgemeinderat wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als fünf Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11 NIEDERSCHRIFT**

Bei öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderats wird in ein Kurzprotokoll erstellt. Das Kurzprotokoll wird allen Jugendgemeinderätinnen, den Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden, den geschäftsführenden Schulleiterinnen und der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats zugesandt.

Das Kurzprotokoll muss der Wählerschaft zugänglich gemacht werden.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderats wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Ergebnisprotokoll wird allen Jugendgemeinderätinnen und der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats zugesandt.

Von allen öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates sind von einer Vertreterin der Verwaltung Niederschriften zu fertigen.

## **§ 12 VORBEREITUNG DER JUGENDGEMEINDERATSSITZUNGEN**

1. Die öffentlichen Sitzungen werden vom Vorstand mit Unterstützung der Jugendgemeinderätinnen in nichtöffentlichen Arbeitssitzungen vorbereitet.
2. Zu einzelnen Arbeitssitzungen können weitere Sachkundige (z. B. Mitarbeiterinnen der Verwaltung) hinzugezogen werden.
3. Die Sprecherinnen berufen die Arbeitssitzungen formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein.
4. In Arbeitssitzungen gefasste Beschlüsse müssen in der folgenden öffentlichen Jugendgemeinderatssitzung bekannt gegeben werden.

### **§13 EINWOHNERFRAGESTUNDE**

1. Einwohnerinnen sowie die ihnen gleichgestellten Personen und Personengruppen können in jeder öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderates Fragen zur Angelegenheit des Jugendgemeinderates unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist letzter Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderates.
2. Die Sitzungsleitung nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung. Sie kann eine Frage zu Protokoll nehmen und spätestens in der übernächsten Einwohnerfragestunde beantworten.
3. Die Einwohnerfragestunde darf 15 Minuten nicht überschreiten. Die einzelne Frageberechtigte soll nicht länger als 3 Minuten sprechen. Die Sitzungsleitung darf bei größerer Zeitüberschreitung der Fragestellerin das Wort entziehen.

### **§ 14 ANFRAGEN**

Jedes Jugendgemeinderatsmitglied kann an die Oberbürgermeisterin schriftliche Anfragen stellen. Anfragen werden spätestens innerhalb von vier Wochen von Seiten der Stadtverwaltung beantwortet; kann diese Frist nicht eingehalten werden, erhält die Fragestellerin einen Zwischenbericht.

### **§ 15 ETAT**

Dem Jugendgemeinderat wird jährlich ein finanzieller Etat zur Verfügung gestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten.

#### **Ausgaben**

1. Die Vorstandsmitglieder können Auslagen bis 25 Euro gegen Vorlage eines Beleges beziehungsweise einer Quittung abholen.
2. Bis 1.000 Euro müssen im Voraus mit einer einfachen Mehrheit (bei schriftlichem Beschluss: 10 Stimmen) genehmigt werden.
3. Über 1.000 Euro müssen im Voraus mit einer Dreiviertelmehrheit genehmigt werden.

### **§ 16 FACHLICHE UNTERSTÜTZUNG**

1. Der Jugendgemeinderat wird durch eine Stelle pädagogisch, inhaltlich und bei der formalen Abwicklung in seiner Arbeit unterstützt. Diese Stelle ist im casa nostra – zentrum für jugendkultur angesiedelt.
2. Im Jugendreferat der Stadtverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat eingerichtet. Sie ist zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange des Jugendgemeinderates.

### **§ 17 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

1. Der Jugendgemeinderat hat die Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit, was sich aus der in § 6 niedergeschriebenen Informationspflicht gegenüber der Wählerschaft ergibt. Bei Pressekonferenzen, Pressemitteilungen oder ähnlichem muss deutlich gemacht werden, ob man sich als einzelne Jugendgemeinderätin, als Arbeitskreis des Jugendgemeinderats oder als gesamter Jugendgemeinderat äußert.

2. Der Jugendgemeinderat, insbesondere der Vorstand, betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Unterstützung und Mitarbeit der Jugendlichen zu sichern.
3. Alle Protokolle, Beschlüsse und Aktionen des Jugendgemeinderats und seiner Untergremien aus öffentlicher Sitzung sind der Öffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.

### **§ 18 ABWEICHEN**

Von der Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im Einzelfall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

### **§ 19 INKRAFTTRETEN**

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats ist mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Böblingen am 24.05.2006 in Kraft getreten und wurde am 16.03.2017 vom Jugendgemeinderat geändert und ergänzt. Sie kann mit einer Dreiviertelmehrheit durch den Jugendgemeinderat geändert werden. Voraussetzung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Jugendgemeinderatsmitglieder.

## **ANHANG: WAHLORDNUNG**

Aus Gründen der Lesbarkeit ist die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Wahl des Jugendgemeinderats ist eine Online-Wahl. Für wahlberechtigte Jugendliche, die keinen Online-Zugang besitzen, besteht die Möglichkeit in den städtischen Jugendhäusern zu wählen.

Der Jugendgemeinderat besteht aus 17 Mitgliedern. Die Sitze im Jugendgemeinderat der Stadt Böblingen verteilen sich wie folgt und werden vor einer Neuwahl des Jugendgemeinderats geprüft.

<b>Schulen/Institution</b>	<b>Anzahl der garantierten Sitze im JGR</b>
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	1
Werkrealschulen	2
Realschulen	4
Gymnasien	6
Nichtschüler/Offene Jugendarbeit	1
Vereine, Jugendverbände, politische Jugendorganisationen	3
<b>Gesamtzahl der Sitze im Jugendgemeinderat</b>	<b>17</b>

Falls nicht ausreichend Bewerberinnen für die garantierten Sitze der jeweiligen Wahllisten zur Verfügung stehen, werden die unbesetzten Sitze nach dem Mehrheitswahlsystem vergeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind Böblinger Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Das Wahlrecht ist unabhängig von der Nationalität. Die Kandidatur für den Jugendgemeinderat muss spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich beim Jugendreferat der Stadt Böblingen eingegangen sein.

Die wahlberechtigten Jugendlichen dürfen die Kandidatinnen aller Listen wählen. Jede Wahlberechtigte hat 17 Stimmen. Die Stimmen können kumuliert und panaschiert werden. Die Kandidatinnen werden nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. Einer Bewerberin können maximal 3 Stimmen gegeben werden.

Die Wahl findet nach aufgestellten Wahllisten statt. Auf den einzelnen Wahllisten können bis zu 17 Kandidatinnen benannt sein. Jede weiterführende Schulart stellt eine Wahlliste mit höchstens 17 Kandidatinnen auf und erhält die garantierten Sitze im Jugendgemeinderat.

Zur Liste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gehören: Paul-Lechler-Schule und Käthe-Kollwitz-Schule

Zur Liste der Werkrealschulen gehören: Eichendorffschule und Theodor-Heuss-Werkrealschule

Zur Liste der Realschulen gehören: Albert-Schweitzer-Realschule, Friedrich-Schiller-Realschule und Freie Evangelische Schule, Schule für Gesundheitsberufe (Akademie im Klinikverbund Südwest)



Zur Liste der Gymnasien gehören: Albert-Einstein-Gymnasium, Otto-Hahn-Gymnasium, Lise-Meitner-Gymnasium, Max-Planck-Gymnasium, Freie Waldorfschule, IB Bildungszentrum, Progenius private berufliche Schule, Kaufmännisches Schulzentrum, Mildred-Scheel-Schule.

Die Kandidatinnen erhalten die Möglichkeit der Vorstellung.

Wahlberechtigte, die nicht auf eine Böblinger Schule gehen werden durch eine öffentliche Bekanntmachung über ihr Wahlrecht informiert und können sich über eine Wahlliste der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zur Wahl aufstellen lassen. Über diese Liste wird ein Sitz im Jugendgemeinderat vergeben.

Die in der Jugendarbeit tätigen und eingetragenen Vereine und Jugendorganisationen, sowie die politischen Jugendorganisationen sollen eine gemeinsame Liste aufstellen. Sie erhalten insgesamt 3 Sitze im Jugendgemeinderat.

Scheidet eine Jugendgemeinderätin vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, rückt aus der entsprechenden Liste die Kandidatin mit den meisten Stimmen nach.

Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Jugendgemeinderätinnen können nicht in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Böblingen stehen. Sie dürfen auch keine politischen Mandatsträgerinnen sein.

Aufgestellt am 24.05.2006, geändert durch den Gemeinderat am 17.05.2017.